

## Die Highlights unserer Berufsunfähigkeitsversicherungen

Berufsunfähigkeitsversicherung SecurAL (BV10)

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BZ10 / BZ11 / BZ20 / BZ21 / BZ30)

### Flexible Tarifgestaltung

- Unterschiedliche Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer möglich
- Karenzzeit von 3 bis 36 Monaten möglich
- Garantierte Rentensteigerung in Höhe von 1 % bis 3 % möglich
- Einmalige Leistung bei erstmaliger Berufsunfähigkeit bis zu 100 % der Jahresrente möglich<sup>1</sup>
- BU-Schutz in vielen Berufen bis 67 möglich
- Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit für maximal 24 Monate möglich<sup>1</sup>
  - Nach 4-monatiger Arbeitsunfähigkeit werden AU-Leistungen in Höhe der versicherten BU-Leistungen rückwirkend erbracht, wenn ein Facharzt bescheinigt, dass die AU voraussichtlich noch weitere 2 Monate andauern wird.
  - Kann die Facharztprognose nicht gestellt werden, werden die Leistungen spätestens nach 6-monatiger Arbeitsunfähigkeit rückwirkend fällig.
- Vereinbarung einer Dynamik möglich
  - Kann jederzeit ausgesetzt werden
  - Erlischt auch nach mehrmaligem Widerspruch nicht
- Auf Wunsch beitragsfreie Dynamik der Hauptversicherung während der Berufsunfähigkeit bis zu einer Höhe von 10 % (max. doppelt so hoch wie die Dynamik ohne Eintritt der Berufsunfähigkeit)
- Überschüsse zur sofortigen Beitragsreduzierung oder Anlage in Investmentfonds
- Risikogerechter Beitrag durch Einteilung in sieben Berufsgruppen

### Kundenfreundliche Bedingungen

- Verzicht auf abstrakte Verweisung in allen Tarifen und Berufsgruppen
- Präzise Definition, unter welchen Bedingungen Berufsunfähigkeit vorliegt und was unter dem Begriff »zumutbar« – im Rahmen der konkreten Verweisung und der Umorganisation – zu verstehen ist. Es ist nicht zumutbar,
  - dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder
  - dass das jährliche Bruttoeinkommen bzw. bei Selbständigen der zu versteuernde Gewinn 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt.
- Weltweiter Versicherungsschutz
- Keine Beitragserhöhung – auch wenn sich das persönliche Risiko erhöht (z. B. bei Berufswechsel)
- Voller Versicherungsschutz bei sämtlichen Verkehrsdelikten
- Voller Versicherungsschutz auch bei altersentsprechendem Kräfteverfall
- Keine vorvertragliche Anzeigepflicht zwischen Antragstellung bzw. Angebotsanforderung und Versicherungsbeginn
- Anspruch auf die erreichte Berufsunfähigkeitsrente (z. B. durch garantierte Rentensteigerung) bleibt nach einer Reaktivierung erhalten – bei ursprünglichem Beitrag.
- Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Kündigungs- und Vertragsanpassungsmöglichkeit des § 19 VVG bei nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers
- Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer Beitragserhöhung oder Leistungsherabsetzung des § 163 VVG<sup>2</sup>

- Infektionsklausel
  - für Human- und Zahnmediziner und Studenten dieser Fachrichtungen (Nachweis durch Hygienikergutachten möglich)
  - für medizinisch behandelnde bzw. pflegerische Berufe mit Patientenkontakt
- Kein Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen außerhalb Deutschlands, sofern der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, oder bei Einsätzen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten mit Mandat der NATO, UNO, EU und OSZE zu humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen
- Berufsunfähigkeitschutz auch für Hausfrauen, Schüler<sup>1</sup> (ab 10 Jahren), Studenten und Auszubildende
- Voller Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit auch bei vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit (z. B. wegen Mutterschutz oder Elternzeit) oder endgültigem Ausscheiden aus dem Beruf
- Nachversicherungsgarantie bei bestimmten Ereignissen – ohne erneute Risikoprüfung (z. B. bei Beginn eines Studiums, Heirat oder Geburt eines Kindes sowie 11 weiteren Ereignissen)
- Ausbaugarantie ohne Ereignis in den ersten 5 Jahren bis Alter 35 – ohne erneute Risikoprüfung
  - Mindestens bis Alter 20
- Stundung oder Teilstundung der Beiträge für maximal 24 Monate – zinslos bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Erwerbsminderung und Pflegebedürftigkeit. Kundenfreundliche Rückzahlungsmöglichkeiten in Raten über 48 Monate.
- Möglichkeit zur Wiederherstellung des Versicherungsschutzes aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung innerhalb von 6 Monaten nach einer Beitragsfreistellung der Hauptversicherung durch den Versicherungsnehmer – ohne erneute Risikoprüfung
- Wiedereingliederungshilfe für Berufsunfähige in Höhe von sechs Monatsrenten bei Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit<sup>1</sup>
- Umorganisationshilfe für Selbständige in Höhe von sechs Monatsrenten bei Umorganisation des Betriebs durch den Versicherten<sup>1</sup>

## Professionelle Leistungsabwicklung

- Keine Meldefrist bei Berufsunfähigkeit
  - Auch rückwirkende Leistung
- Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit wird ausschließlich der zuletzt ausgeübte Beruf geprüft.
- Prognose »voraussichtlich 6 Monate berufsunfähig« reicht
- Freie Arztwahl
- Verzicht auf die Umorganisationsprüfung
  - bei erfolgreichem Abschluss einer akademischen Ausbildung und
  - berufliche Tätigkeit mit mindestens 90 % kaufmännischer oder organisatorischer Tätigkeit
- Unterstützung im Leistungsfall bei der Darlegung der Leistungsvoraussetzungen sowie Hilfestellung für eine berufliche Reintegration
- Übernahme der üblichen Reise- und Unterbringungskosten sowie der im konkreten Einzelfall notwendigen Kosten, wenn für eine ärztliche Untersuchung eine Anreise aus dem Ausland erforderlich ist.
- Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Berufsunfähigkeitsleistungen. Ausnahme: Der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- oder Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten.
- Prüfung Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen – Schadenersatz bei Fristüberschreitung
- Für die Dauer der Leistungsprüfung zinslose Stundung oder Rückerstattung dieser Beiträge im Leistungsfall mit 5 % Zins
- Keine zeitlich begrenzten Anerkenntnisse der Leistungspflicht
- Keine Meldepflicht bei Minderung der Berufsunfähigkeit sowie bei Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit

<sup>1</sup> Gilt nicht für BZ20 und BZ21

<sup>2</sup> Gilt nicht für BV10

